

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0917/2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 FB Recht/Kreisangelegenheiten

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	30.11.2023				
Kreistag	14.12.2023				

Bezeichnung des TOP: Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) gemäß Anlage 1.

Sachdarstellung:

Gemäß § 4 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) erheben Landkreise und Gemeinden im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bedarf im Rahmen der Anpassung an die Regelungen des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG LSA) und der Kostentariife der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) einer Änderung.

Beide Rechtsgrundlagen legen den Gebührenrahmen für Verwaltungstätigkeiten im übertragenen Wirkungskreis fest. Grundsätzlich sollte der Landkreis in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nicht mehr oder weniger Aufwand haben als in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises. Die vorgenannten Normen sind mehrfach geändert worden.

Die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, wirksam seit dem 01. Januar 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. September 2010, soll möglichst nicht von den Regelungen der landesrechtlichen Bestimmungen aus dem VwKostG LSA und der AllGO LSA abweichen, soweit diese vergleichbare Positionen enthalten. Notwendige Änderungen, im Satzungstext und insbesondere im Kostentarif, sind an die vorgenannten Normen angelehnt.

Der Inhalt des Satzungstextes ist gegenüber der bisherigen Fassung nahezu unverändert

geblieben.

In das VwKostG LSA wurde ein § 3a neu eingefügt: „Unterliegen Amtshandlungen sowie Benutzungen und Leistungen (vgl. §§ 1 Absatz 1, 15 Absatz 1 VwKostG LSA) der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem Kostenschuldner erhoben“. Die Umsetzung bedarf einer gebührenrechtlichen Satzungsermächtigung. Insoweit erfolgte in § 3 Absatz 6 im Entwurf der Verwaltungskostensatzung eine entsprechende Ergänzung. Zudem waren redaktionelle Änderungen notwendig.

Der Kostentarif, der Bestandteil des Satzungstextes ist, wurde in Anlehnung an die AllGO LSA überarbeitet und aufgestellt.

Die bisherige Tarifnummer 14 (Kreisarchiv) war zu streichen. Gemäß einem Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 26. September 2001 (Az.: 2A 101/99) sind Benutzungsgebühren kommunaler Archive in Benutzungssatzungen zu regeln und von den Verwaltungskostensatzungen zu trennen. Die Änderung der Verwaltungskostensatzung wird zum Anlass genommen, die Benutzungsgebühren des Archivs in einer „Gebührensatzung Kreisarchiv“ gesondert zu regeln.

Für die Berechnung der Gebühren „nach Zeitaufwand“, vgl. neue Tarifnummer 13, sind die Stundensätze nach § 3 AllGO herangezogen worden.

Alle Veränderungen und Ergänzungen im Satzungstext, einschließlich Kostentarif, werden in synoptischer Darstellung aufgezeigt.

Um Beschlussfassung der Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Die Verwaltungskostensatzung findet in vielen Fachbereichen Anwendung. Spürbare finanzielle Auswirkungen durch die Umstellung des Kostentarifs werden sich voraussichtlich nicht ergeben.

Anlagenverzeichnis:

Synopse Verwaltungskostensatzung
Verwaltungskostensatzung

Unterschrift:

Grabner
Landrat